

Informationen Rahmengeschäftsordnung und Gremien

Vom 14.06.2023

Diese Informationen sollen die Mitglieder der Universität bei der Durchführung von Gremiensitzungen und Beschlussfassungen auf der Grundlage der Rahmengeschäftsordnung (in der Fassung vom Juni 2023) unterstützen. Sie stellt zum einen die rechtlichen Grundlagen für Gremiensitzungen zusammen und gibt zum anderen einen kurzen Überblick über solche Regelungen der RGO, die vermehrt zu Rückfragen führen. Eine vollständige Erläuterung aller Regelungen erfolgt nicht. Die Bestimmungen der unter 1. genannten Rechtsgrundlagen gehen im Zweifel den folgenden Ausführungen vor.

1. Rechtliche Grundlagen allgemein

Alle Ordnungen/Satzungen das Studium, die Universität und ihre Gremien betreffend, sind in der sog. [Rechtssammlung](#) der Rechtsstelle der Universität Bremen – nach Hochschul-, Verfahrens- bzw. Zulassungsrecht unterteilt – abrufbar.

→ Rechtssammlung der Rechtsstelle: www.uni-bremen.de/rechtsstelle/rechtssammlung

Grundlegende rechtliche Strukturen der Institution, der Hochschulzulassung/des Studiums, eine Definition der Uni-Mitglieder und ihrer Rechte/Pflichten etc., erklärt das

- Bremische Hochschulgesetz (BremHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2023

Regelungen zu den Gremien der Universität, deren Zusammensetzung hinsichtlich der Statusgruppen finden sich in der

- Grundordnung der Universität Bremen vom 28.05.2008

Die Wahlen an der Uni Bremen sind hier geregelt:

- Wahlordnung der Universität Bremen vom 8.12.1991, zuletzt geändert 27.02.2019

Allgemeine Regelungen zu Sitzungen wie Beschlussfähigkeit/-fassung, Sitzungsverlauf, Anfragen, Rederecht, (Beschluss-) Anträge, Abstimmungsverfahren, Wahlen, Protokolle etc. werden hier erklärt:

- Rahmengeschäftsordnung der Universität Bremen

Grundsätzlich gilt gemäß BremHG § 5 (3): „Für die Vertretung in den Gremien bilden

- die Hochschullehrer:innen,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
- die Studierenden sowie
- die Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung

je eine Gruppe.“

Für jedes universitäre Gremium ist die Zusammensetzung nach den genannten (Status-) Gruppen in einer der o.g. rechtlichen Rahmenordnungen festgelegt. Ausnahme: Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung sind nicht in den fachspezifischen Gremien Fachkommission bzw. Prüfungsausschuss vertreten. Auf die Informationen sollen vor allem neue Mitglieder der Gremien hingewiesen werden.

2. Einzelne Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich Rahmengesäftsordnung

Die Rahmengesäftsordnung (Rechtsgrundlage ist § 101 (1) BremHG) gilt für alle Gremien Ausschüsse und Kommissionen der Universität. Die Rahmengesäftsordnung gilt vor allem für den Akademischen Senat (AS) und die Fachbereichsräte (FBR). Sie gilt nicht für Dekanate und das Rektorat.

Es kann jedoch auch Satzungen und Geschäftsordnungen geben, die andere Verfahren vorsehen, die der Rahmengesäftsordnung vorgehen. Dies gilt insbesondere für: Prüfungsausschüsse, Promotionsausschüsse, Berufungskommissionen, Ethikkommission, Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums ist zu prüfen und zu beachten. Die Aufgabenbereiche ergeben sich aus dem BremHG (z.B. bei Studienkommissionen aus § 90), den Satzungen oder Richtlinien.

§ 2 Vorsitz, Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungsvorschlag, Unterlagen, Einladungen

§ 2 (2):

Anträge an den AS und den FBR müssen 10 Werktage vor der Sitzung bei der zuständigen Verwaltung eingegangen sein. Soweit Formen für Anträge vorhanden sind, sind diese einzuhalten. Fristen können für die Gremien in den Fachbereichen verkürzt werden (§ 24 Abs. 2 RGO). Eine Frist darf dabei zwischen Einladung und Sitzung nicht weniger als fünf Tage betragen. Mit der Frist soll sichergestellt werden, dass die Unterlagen rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden können. Nicht eingehaltene Fristen müssen in der Sitzung gerügt werden. Ist dies nicht gerügt worden, besteht keine weitere Möglichkeit der Beanstandung im Nachhinein.

§ 2 (4):

Unterlagen, die nichtöffentlich sind, stehen ausschließlich den Mitgliedern zur Verfügung, der zuständigen Frauenbeauftragten, den zuständigen Berichterstatter:innen und nur im Falle der wahrgenommenen Stellvertretung auch den Stellvertreter:innen. Auf Regelungen in anderen Satzungen ist zu achten.

Elektronische Plattformen betreffen ausschließlich Server der Universität Bremen.

§ 2 (6):

Mit der Einladung sollen auch die notwendigen Informationen zur Teilnahme bereitgestellt werden (z.B. Sitzungsort bzw. bei elektronischen oder hybriden Sitzungen die Zugangsdaten).

§ 13 Reihenfolge der Abstimmungen, Beschlüsse

§ 13 (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (einfache Mehrheit). Auch eine absolute Mehrheit kann vorgesehen sein. Der Hinweis in einer Satzung „mit der Mehrheit der Mitglieder“ oder „der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer:innen“ bedeutet eine absolute Mehrheit (§ 11 Grundordnung).

Satzungen können auch andere Mehrheiten z. B. 2/3 Mehrheiten vorgeben. In Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, werden Beschlüsse gem. § 97 BremHG zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrergruppe gefasst.

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 16 Umlaufverfahren

Es ist darauf zu achten, dass Umlaufverfahren dann eingesetzt werden sollen, wenn keine andere Möglichkeit der Beschlussfassung für das Gremium besteht. Ein Widerspruch ist nicht möglich, wenn das entsprechende Gremium in der Sitzung mehrheitlich beschlossen hat, für eine Entscheidung die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen.

§ 17 Wahlen

Die Wahlordnung regelt die Wahlen im Verfahren. Auf sie wird verwiesen. Gewählt wird gem. § 2 Abs. 2 getrennt nach Gruppen gem. § 5 Abs. 3 BremHG. Manche Satzungen können abweichende Regelungen enthalten, dass ein Gremium zum Beispiel insgesamt wählt. Die Wahlen in den Gremien erfolgen in der Regel in den Gremien per Akklamation (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung). Bei Wahlen gibt es keine Enthaltungen.

§ 18 Protokolle

Bei den Protokollen im Entwurf ist darauf zu achten, dass diese erst durch das Gremium und seine Mitglieder genehmigt werden müssen. Nur diese wissen, ob der Inhalt richtig ist. Vorläufige Protokolle müssen deutlich als Entwurf gekennzeichnet werden, um sicherzustellen, dass nicht versehentlich daraus zitiert wird. Genehmigte Protokolle können hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Für den AS und die Fachbereichsräte sind die Protokolle hochschulöffentlich (siehe § 23 für den AS und § 25 für die Fachbereichsräte).

Wenn Protokolle einen nicht öffentlichen Teil enthalten, erhalten nur die Mitglieder, die Bericht-erstatte:r:innen sowie Verwaltungsmitarbeiter:innen, aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit und die zuständige Frauenbeauftragte dieses Protokoll.

§ 19 Öffentlichkeit, Beschlussveröffentlichung, Verschwiegenheit, Datenschutz

Alle Gremien tagen öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten oder einzelne Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten betroffen sind. Berufungskommissionen tagen danach grundsätzlich nicht öffentlich. Auch tagen Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen nicht öffentlich. Dies kann sich auch bei anderen Gremien aus deren Aufgaben, dem BremHG, Satzungen, bestimmten Beschlüssen ergeben.

§ 19 (3):

Wenn ein ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen kann, soll sowohl die zuständige Geschäftsführung als auch die/der jeweilige Vertreter:in darüber informiert und die Unterlagen entsprechend an die zuständigen Vertreter:in weitergegeben werden.

§ 20 Digitale Sitzungsformate

§ 20 (3): Sofern (beispielsweise aufgrund eingeschränkter technischer Gegebenheiten) für einzelne Mitglieder des Gremiums die Nutzung der vorgesehenen Form der Wortmeldung und Stimmabgabe nicht möglich ist, sollen hierfür Alternativen gefunden werden.